

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Enerparc AG

Allgemeines

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind sämtliche Kauf-, Werk- und/oder Dienstleistungsverträge, die wir mit einem Kunden schließen.
2. Auf die mit uns geschlossenen Verträge finden ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass wir uns mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt haben.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen. Dies gilt auch, wenn der Kunde von uns bei künftigen Bestellungen nicht nochmals ausdrücklich auf die Anwendung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hingewiesen wird.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss; Unterlagen

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind unsere Angebote, Kostenanschläge und sonstigen Preiskalkulationen nur als Aufforderung an den Kunden zu werten, eine Bestellung abzugeben (*invitatio ad offerendum*). Der Vertrag kommt daher nur zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich oder durch Erfüllung annehmen bzw. bestätigen.
- 2.2 Bestellungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (einschließlich Telefax und Email). Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen der Bestellung bedürfen ebenfalls der Schriftform (einschließlich Telefax und Email).
- 2.3 Zur Vereinbarung mündlicher Abreden sind unsere Mitarbeiter nur mit der Maßgabe (aufschiebende Bedingung) berechtigt, dass diese Abreden von uns unverzüglich und schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvorschläge sowie sonstige Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung überlassen und von ihm nicht gesondert vergütet worden sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände und Unterlagen bleiben in unserem Eigentum und sind uns auf Verlangen (nebst sämtlichen Kopien) herauszugeben; an diesen Gegenständen und Unterlagen erlangt der Kunde kein unbefristetes Nutzungsrecht. Sofern diese Gegenstände und Unterlagen im Besitz des Kunden verbleiben, wird hiermit ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbart (§ 868 BGB). Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen und Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 2.5 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Lager“, ausschließlich Verpackung, Versand, Montage und Transportversicherung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in der am Tag der Rechnungsstellung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Dies werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 3.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungsbeträge ohne Abzug sofort fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum spesenfrei auf eines unserer Geschäftskonten zu überweisen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang (Wertstellung), nicht der Zeitpunkt der Einreichung der Überweisung.
- 3.5 Die vorstehende Zahlungsfrist verlängert sich um die vier Werktage übersteigende Beförderungszeit unserer Rechnung, wenn der Kunde uns unverzüglich und schriftlich (einschließlich Telefax und Email) darauf hinweist, dass ihm die Rechnung nicht innerhalb von vier Werktagen nach Rechnungsdatum zugegangen ist. Erhebt der Kunde form- und fristgerecht berechtigte Mängelrügen, so endet die Zahlungsfrist nicht vor Ablauf von 10 Tagen nach mangelfreier Nachlieferung.
- 3.6 Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch ihn sind nur zulässig, sofern die Ansprüche des Kunden unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt und fällig sind.
- 3.7 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

§ 4

Termine und Fristen

- 4.1 Verbindlich vereinbarte Liefertermine und/oder -orte sind für beide Seiten verbindlich; Fixgeschäfte müssen ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sein. Bei Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins kann uns der Kunde 2 Wochen nach dessen Überschreitung schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern und erst nach deren fruchtlosem Ablauf seine Rechte aus §§ 281, 323 BGB geltend machen.
- 4.2 Ist bei der Lieferung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich (wie z.B. die Erstellung des Rohbaus oder die Bereitstellung von Unterlagen) und erfolgt diese Mitwirkungsleistung des Kunden nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist, verlängern sich unsere in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -zeiträume entsprechend. Entscheidend für die Berechnung der Verspätung bzw. der entsprechend der in der Bestellung zu verlängernden Lieferfristen von uns ist die Bereitstellung der Mitwirkungsleistung des Kunden bei uns bzw. - wenn die Mitwirkungsleistung des Kunden vereinbarungsgemäß bei einem Dritten bereitzustellen ist - die Absendung der schriftlichen Benachrichtigung (einschließlich Telefax und Email) an uns über die erfolgte Bereitstellung. Das Risiko des Zugangs dieser schriftlichen Benachrichtigung trägt der Kunde; bei erheblichen Verzögerungen der Beförderung dieser schriftlichen Benachrichtigung verlängern sich die (bereits verlängerten) Liefer-/Leistungsfristen bzw. -zeiträume ein weiteres Mal um die Beförderungszeit, wenn wir hierauf unter Angabe der Verlängerungszeit unverzüglich nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung schriftlich hinweisen.
- 4.3 Ist bei der Lieferung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich und erfolgt diese Mitwirkungsleistung des Kunden vor Ablauf der in der Bestellung angegebenen Frist, verkürzen sich die für uns in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -zeiträume nicht.
- 4.4 Wir sind berechtigt, vorzeitig zu liefern, sofern wir dies dem Kunden rechtzeitig vorher und schriftlich angezeigt haben und die vorzeitige Lieferung dem Kunden zumutbar ist.
- 4.5 Für den Fall nicht ordnungsgemäßer (also nicht rechtzeitiger, mangelhafter und/oder unvollständiger) Selbstlieferung sind wir berechtigt, uns durch Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag zu lösen. Wir werden in diesem Falle den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen und ggf. bereits geleistete Vorauszahlungen durch Rückzahlung oder Aufrechnung unverzüglich erstatten.
- 4.6 Wird durch Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, wie z.B. Rohstoffmangel, Betriebsstörungen oder Arbeitskampfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Werk, bei unseren Lieferanten oder bei Beförderungsunternehmen die Herstellung, Beschaffung oder Lieferung unmöglich oder zumutbar, können wir die Lieferung verweigern. Der Kunde kann die Rechte aus §§ 281, 283, 284, 285 und 326 BGB erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ausüben, es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft.
- 4.7 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund von Ereignissen gemäß § 4 Abs. 4.6 haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Liefe-

rung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

- 4.8 Nimmt der Kunde unsere Lieferung nicht fristgerecht ab, können wir nach fruchtloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Wir sind berechtigt, eine Schadenspauschale von 10% des vereinbarten Preises zu berechnen. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass uns tatsächlich kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.9 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 5

Gewährleistung

- 5.1 Ist der Kunde der Auffassung, dass ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, so hat er diesen schriftlich, möglichst unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummer mitzuteilen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich und schriftlich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der Lieferung/Leistung zu rügen, andernfalls verliert der Kunde seine Gewährleistungsrechte. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge aus.
- 5.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Insoweit haben wir innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige des Mangels die Nacherfüllung aufzunehmen und innerhalb von weiteren 14 Tagen die Nacherfüllung abzuschließen; gleiches gilt für die zweite Nacherfüllung. Schlägt die zweite Nacherfüllung fehl oder erfolgt die Nacherfüllung nicht binnen angemessener Frist, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Schadensersatzansprüche kann der Kunde jedoch nur unter den Voraussetzungen von § 6 Abs. 6.1 bis 6.3 (Haftung) geltend machen. Die Verweigerung der Annahme der gelieferten Ware ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Mangel nicht nur unerheblich ist.
- 5.3 Liefern wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Kunde auf unser Verlangen hin die mangelhafte Sache herauszugeben. In jedem Fall ist vor der Rücksendung der Ware unser Einverständnis einzuholen.
- 5.4 Die Rechte des Kunden aus §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsansprüche gegen Vorlieferanten) bleiben unberührt.
- 5.5 Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Fehler der von uns gelieferten Ware mindestens zu einem nicht unerheblichen Teil darauf beruht, dass der Kunde die Ware unsachgemäß behandelt, gelagert, aufgestellt oder sonstigen unsachgemäßen Einwirkungen von außen ausgesetzt oder selbst unsachgemäße Änderungen vorgenommen hat.

§ 6

Haftung

- 6.1 Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf
 - a) der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
 - c) einer *schuldhaft fehlerhaften Herstellung oder Montage der gelieferten Ware (Kardinalpflicht)* durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen oder auf den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- 6.2 Bei Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von Kardinalpflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist unsere Haftung auf die in unserer Betriebshaftpflicht abgeschlossenen Deckungssummen beschränkt. Diese werden auf Wunsch vorgelegt. Zur Abdeckung der über diese vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden hinausgehenden Risiken empfehlen wir den Abschluss einer Versicherung durch den Kunden.
- 6.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, unserer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.
- 6.4 Der Kunde hat keine Rückgriffsansprüche gegen uns aus der Weitergabe der Lieferung an Dritte, wenn der Kunde mit dem Dritten über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen (insbesondere Vertragsstrafenabreden) getroffen hat, es sei denn, dass wir den über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- 6.5 Werden wir von einem Dritten hinsichtlich der Lieferung auf Schadensersatz in Anspruch genommen, stellt der Kunde uns, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen umfassend (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Anlagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) frei, wenn die Ursachen der Inanspruchnahme (im Verhältnis zu uns) im Herrschafts- und Organisationsbereich des Kunden gesetzt sind. Die gleiche Freistellungspflicht gilt für Schäden Dritter, die in irgendeiner Weise auf Versäumnisse bei der Lieferung in unserem Herrschafts- und Organisationsbereich gestützt werden, es sei denn, unsere Haftung beruhte auf
 - a) der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
 - c) der Verletzung von Kardinalpflichten gemäß § 6 Abs. 6.1.
- 6.6 **Soweit Schadensersatzansprüche Dritter in irgendeiner Weise auf eine lediglich leicht fahrlässige Verletzung dieser Kardinalpflichten gestützt werden und den in § 6 Abs. 6.2 definierten vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden übersteigen, trifft den Kunden die vorstehende Freistellungspflicht hinsichtlich des übersteigenden Betrages.**

§ 7

Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat uns der Kunde auf unser Verlangen vor Ausführung der Lieferung Sicherheit nach §§ 232 ff. BGB zu leisten. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Soweit für die Geltendmachung dieser Rechte eine Nachfristsetzung erforderlich ist, wird diese hierdurch nicht abbedungen. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.
- 7.2 Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Staates, in dem sich die Ware aufgrund der Lieferung jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, ist der Kunde verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsschluss hierauf hinzuweisen.
- 7.3 Soweit der nach den Grundsätzen der §§ 232 ff. BGB zu ermittelnde Wert der nach Abs. 7.1 gewährten Sicherheiten und der entsprechend § 237 BGB zu ermittelnde Wert der Vorbehaltsware bzw. der (voraus-jabgetretenen und bereits entstandenen Forderungen gegen die Käufer des Kunden) § 8 Abs. 8.1 nicht nur vorübergehend (mindestens 30 Tage) 110 % unserer zu sichernden Forderungen übersteigen, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben. Das Bestimmungsrecht darüber, welche Sicherheiten freigeben werden, steht uns zu.
- 7.4 Wir sind zur freihändigen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Soweit nicht ausdrücklich abweichend erklärt, gilt die Rücknahme der Vorbehaltsware nicht als Rücktritt vom Vertrag. Etwas anderes gilt nur, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden; diese Pfändung gilt stets als Rücktritt. In allen Fällen, in denen eine freihändige Verwertung von Sicherheiten zulässig ist, sowie im Falle des Einzugs von sicherungshalber abgetretenen Forderungen berechnen wir die entstehenden und vom Kunden zu tragenden Verwertungskosten pauschal mit 10% des erzielten Verwertungserlöses. Dem

Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass tatsächlich gar keine oder nur wesentlich geringere Verwertungskosten entstanden sind.

§ 8

Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung, Erhaltung des Sicherungsgutes

- 8.1 Auch vor vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag ist der Kunde zur Weiterverarbeitung und zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware (insoweit nachfolgend: "Vorbehaltsware") im normalen Geschäftsbetrieb berechtigt.
- a) Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns sicherungshalber seine Forderungen gegen den Dritten in Höhe des Faktura-Endbetrages (also einschließlich Umsatzsteuer) ab, und zwar unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung erfolgt. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt bis auf Weiteres zur Einziehung der Forderung gegen den Dritten ermächtigt. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich die Personen namentlich und unter Angabe des Lieferdatums, des Lieferumfangs und des vereinbarten Veräußerungsentgelts zu benennen, an die er die Vorbehaltsware veräußert hat. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung offen zu legen, wenn berechtigte Zweifel an der Erfüllung der Zahlungspflichten des Kunden binnen 5 Tagen nach Fälligkeit bestehen.
- b) Für den Fall der Weiterverarbeitung erfolgt die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware unentgeltlich in unserem Auftrag, so dass wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen sind, also zu jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung (Verbindung, Vermischung) der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist.
- 8.2 Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und ähnlichen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und/oder die sicherungshalber abgetretenen Ansprüche hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und die zur Abwehr dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter erforderlichen Sofortmaßnahmen auf seine Kosten einzuleiten. Dessen ungeachtet bleiben auch wir zur Abwehr der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter berechtigt. Machen wir von dieser Berechtigung Gebrauch, ist der Kunde zur Erstattung unserer vom Gericht zuerkannten Rechtsverfolgungskosten Zug-um-Zug gegen Abtretung der Erstattungsansprüche gegen den Dritten verpflichtet.
- 8.3 Im Übrigen verwahrt der Kunde die Vorbehaltsware für uns und verpflichtet sich, diese zu branchenüblichen Konditionen gegen Feuer, Diebstahl und Wasser zu versichern und uns den Versicherungsschutz sowie die Zahlung der ersten Versicherungsprämie auf erstes Anfordern nachzuweisen. Ferner hat er die Versicherung anzuweisen, uns jede eingetretene oder später eintretende Einschränkung des Leistungsumfanges und/oder eine Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde tritt hiermit sicherungshalber seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art an der Vorbehaltsware gegen den Versicherer zustehen, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 8.4 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Abs. 8.2 und 8.3 nicht nach, sind wir zur Lösung (Kündigung oder Rücktritt) des Vertrages mit dem Kunden aus wichtigem Grund berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz sowie die Rechte aus §§ 280 ff. BGB bleiben unberührt.

§ 9

Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 10

Rücktrittsrecht

Wir sind berechtigt, uns aus wichtigem Grund durch Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag zu lösen. Ein wichtiger Grund liegt neben den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich vereinbarten Fällen insbesondere auch dann vor, wenn

- der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit einem Betrag, der zwei Raten entspricht, insgesamt länger als 14 Tage im Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung den ausstehenden Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen vollständig ausgleicht,
- der Kunde die eidestattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat,
- die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 2 Wochen aufgehoben werden,
- ein nicht missbräuchlicher Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 11

Spezifikationsänderung

Wir sind bestrebt, unsere Produkte fortlaufend fortzuentwickeln und behalten uns im Interesse der Vereinheitlichung unserer Modellpolitik vor, dem Kunden auch ohne vorherige Ankündigung die jeweils neueste Generation der bestellten Ware zu liefern, sofern sich die Spezifikationen der neueren Generation gegenüber der ursprünglich vereinbarten zum Vorteil des Kunden verbessert haben.

§ 12

Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 12.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, Hamburg. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.
- 12.2 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 12.3 Erfüllungsort ist Hamburg.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.